

8

Bundeskriminalamt

Meckenheim, 28.10.2016

SF 17 - 160005/12

GBA 2 BJs 74/12-2

EG TRIO

Sachstandsbericht

Betreff

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten gemäß §§ 129a Abs. 5 StGB u.a.

("Nationalsozialistischer Untergrund" - NSU -)

hier: Ermittlungskomplex 7.2. - Verdacht Beschäftigung Uwe MUNDLOS auf
von [REDACTED] betriebenen Baustellen

Inhalt

1.	Ausgangsverfahren	3
1.1.	AKD-Reportage „Der NSU-Komplex“	3
1.2.	Zeugenvernehmung Arne-Andreas ERNST	5
1.3.	Erkenntnisser Aktenbestand	6
1.3.1.	Aktenbestand Az. GBA 2 035 162/11-2	6
1.3.2.	Recherche nach Lichtbildern des Live-MITDLOS	8
1.3.3.	Aktenbestand Az. GBA 2 B15 74/12-2	9
1.3.4.	Verdigung erfolgter Zeugenvernehmungen von Bearbeitern im hiesigen Ermittlungskomplex 7.1	9
1.3.5.	Prüfung der im NSU-Ermittlungskomplex durchgeführten Zeugenvernehmungen der Ralf MARSCHEINER	9
1.3.6.	Prüfung der Strafverfahrensakte wegen Vorenhaltens und Verurteilens von Arbeitsgenossin MARSCHEINER	10
2.	Abstimmung weiterer Maßnahmen	11
3.	Ermittlungen	12
3.1.	Polizeiliche Erkenntnisse	12
3.1.1.	Polizeiliche Erkenntnisse national	12
3.1.2.	Polizeiliche Erkenntnisse international	16
3.2.	Nachrichtendienstliche Erkenntnisse	16
3.3.	Behördenkenntnisse	16
3.3.1.	Stadt Zwickau	17
3.3.2.	Stadt Plauen	18
3.3.3.	Arbeitsagentur	18
3.3.4.	Bundespolizeiverwaltung	18
3.3.5.	Landesregierer Chemnitz	19
3.3.6.	Staatsanwaltschaft / Strafanzeige Ralf MARSCHEINER	19
3.4.	Sozialdaten	21
3.4.1.	Beschluss Sozialdaten	21
3.4.2.	Erkenntnisse Krankenkassen	21
3.5.	Ralf MARSCHEINER	23
3.5.1.	Offene Quellen	23
3.5.2.	Kontaktaufnahme zu MARSCHEINER	25
3.5.3.	Hilfsbefehl Ralf MARSCHEINER	24
3.5.4.	Strafanzeige des Ralf MARSCHEINER	24
3.6.	Untersuchungsschutz	25
3.6.1.	gutschriftliche Stellungnahme Jörg BANITZ	25
3.6.2.	Zeugenvernehmung Arne-Andreas ERNST	25
3.7.	Auswertung Festplatte Arne-Andreas ERNST	25
3.8.	Erkenntnisse zu den angelegten Baunberichten	26
3.9.	Zeugenvernehmungen	27
3.9.1.	Aussagen Baustellenverantwortliche	27
3.9.2.	Aussagen Beschäftigte Baufirma MARSCHEINER	29
4.	Zusammenfassung	39

(Anschluß 1) - Minute 11:00 des Reportage „Der NSU-Komplex“



(Anschluß 2) - Minute 11:40 des Reportage „Der NSU-Komplex“



1.2. Zeugenvernehmung [REDACTED]

Am 11.04.2016 wurde [REDACTED] in dessen Büroräumen in München von zwei Beamten des Bundeskriminalamts zeugenschaftlich zum Sachverhalt vernommen.

Hierbei bestätigte dieser seine in der ARD-Reportage gezeigte Aussage. Herr [REDACTED] erklärte ergänzend, dass er die Baufirma des Herrn [REDACTED] im Zeitraum 2000/2001 auf zwei Baustellen in Zwickau und Plauen als Bauleiter beaufsichtigt habe. Weiterhin führte der Zeuge aus, dass die Person, die er in der Reportage erkannt habe, nicht der Vorarbeiter sondern sein Ansprechpartner auf den besagten Baustellen gewesen sei. Die von ihm erkannte Person habe seine Anweisungen entgegen genommen, welche im Anschluss umgesetzt worden seien. [REDACTED] habe ihn schließlich gebeten, nicht mehr mit diesem Bauarbeiter zu sprechen sondern nur noch mit ihm. Als Grund hierfür habe [REDACTED] erklärt, dass die (Bauarbeiter) nichts kapierten würden. Insgesamt habe Herr [REDACTED] bis fünfmal mit dem besagten Bauarbeiter gesprochen. Im Zuge der Vernehmung legte Herr [REDACTED] dar, woran er sein Wiedererkennen der Person auf dem vorgelegten Lichtbild festmacht und benannte folgende Erkennungsmerkmale:

- a) zwei Warzen oberhalb der (wahrscheinlich) rechten Augenbraue,
- b) Ziegenbärtchen,
- c) ostthüringischer Dialekt.

Der Zeuge führte weiterhin aus, dass er als Bauleiter lediglich zwei Baustellen im Zeitraum 2000/2001 betreute, auf denen die Baufirma des [REDACTED] eingesetzt wurde

Diese* waren:

- a) Neudorfer Straße 2 in Plauen,
- b) Hauptmarkt 17/18 in Zwickau.

Die von ihm erkannte Person fungierte hierbei nicht als Vorarbeiter sondern habe vielmehr den Eindruck erweckt, dass man mit ihr vernünftig reden könne.

Ferner erklärte Herr [REDACTED] dass seiner Meinung nach alle in der Baufirma des Herrn [REDACTED] beschäftigten Bauarbeiter auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes, dem gebrauchten Vokabular sowie der Musik, die während den Bauarbeiten gehört wurde, „rechts“ waren.

In Zusammenhang mit der Baustelle in Zwickau erinnerte sich der Zeuge an einem Baustellenunfall, der auch polizeiliche Maßnahmen nach sich zog. Demnach habe ein herunterfallendes Holzstück die

* Siehe Zeugenvernehmung [REDACTED] v. 11.04.2016, Punkt 2.2. d.A.

** Siehe Vermerk Telefonat [REDACTED] v. 13.04.2013, Punkt 2.2. d.A.

Oberleitung einer Straßenbahn zerstört. Im Anschluss habe die Polizei die Personalien der am Unfall involvierten Bauarbeiter der Firma [REDACTED] aufgenommen. Auch er sei in dem Zusammenhang kontrolliert und befragt worden.

An weitere Vorfälle bzw. Kontrollen konnte sich [REDACTED] nicht erinnern.

1.3. Erkenntnisse Aktenbestand

Die Person [REDACTED] ist im Rahmen der Ermittlungen im Zusammenhang mit den Straftaten des NSU mehrmals bekannt geworden. Hierbei wurde insbesondere geprüft, inwiefern [REDACTED] Kontakte zu MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE unterhielt und diese vor und nach deren Abtauchen unterstützt hat. Die Person [REDACTED] wurde zu keinem Zeitpunkt der Ermittlungen als Beschuldigter geführt sondern hatte bis zum Abschluss der Erhebungen den Status eines Zeugen inne und wurde als sog. „Sonstige Person“^{3a} veraktet.

1.3.1. Aktenbestand Az.: GBA 2 BJs 162/11-2

1.3.1.1. Ermittlungen zur Person [REDACTED]

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahren wurde zum einen geprüft, inwiefern [REDACTED] bei einem im Jahr 1998 ausgetragenen Fußballturnier in Greiz/Thüringen Kontakte zu MUNDLOS und BÖHNHARDT hatte und sich bei dieser Veranstaltung bei einem Zeugen nach Waffen erkundigte. Zum anderen erfolgten Ermittlungen, ob [REDACTED] die Angeklagte ZSCHÄPE im Zeitraum 2005 bis 2007 in dessen Szeneladen „The Last Resort“ beschäftigte.

Als Ergebnis dieser Ermittlungen konnte der Verdacht, wonach [REDACTED] Kontakt zu MUNDLOS und BÖHNHARDT sowie der Angeklagten ZSCHÄPE hatte, nicht bestätigt oder erhärtet werden. Auch ließ sich kein Beschäftigungsverhältnis der Angeklagten ZSCHÄPE im rechten Szeneladen „The Last Resort“ belegen.

1.3.1.2. Auswertung Asservat 2.12.792.24

Wie bereits unter Punkt 1.1. dargelegt, stellt das dem [REDACTED] seitens der Journalisten vorgelegte Lichtbild den vergrößerten Ausschnitt eines Fotos dar, welches die Personen MUNDLOS, ZSCHÄPE und BÖHNHARDT in einem Wohnmobil sitzend zeigt.

^{3a} Siehe SAO 43 15 im Ermittlungsverfahren des GBA, Az.: 2 BJs 162/11-2

^{3b} Siehe Sachstandsbericht Ralf MARSCHNER v. 25.05.2012, Punkt 2.3 d.A.

Ausschnitt und Vergrößerung Lichtbild Asservat 2.12.702.24



Das Lichtbild⁵ gehört zu einer Bildserie, die im Zeitraum 20.07.2004 bis 06.08.2004 im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise auf mehreren Campingplätzen in Schleswig Holstein erstellt wurde.

Im Rahmen der hierzu durchgeführten Ermittlungen, konnten folgende Campingplatzaufenthalte festgestellt werden:

- | | |
|------------------|--|
| 22.-24.07. 2004: | Bornhöved |
| 25.07.2004: | Ascheberg Campingplatz Musbergwiese |
| 03.08.2004: | Kiel (ca. 40 Kilometer von Ascheberg) |
| 06.08.2004: | Probsteierhagen (ca. 40 Kilometer von Ascheberg) |

Die in Rede stehende Bildserie wurde auf einer CD gespeichert, welche unter der Asservatenummer 2.12.702.24 in der Frühlingsstraße aufgefunden werden konnte

⁵ Siehe Asservatenauswertung 2.12.702.24, Az: GBA 2 BJs 162/11-2

Durch Vergrößerung eines Ausschnitts des vorgelegten Lichtbildes sind oberhalb der rechten Augenbraue des Uwe MUNDLOS zwei Hautveränderungen sichtbar, die jedoch nur temporär (ggf. Pustel) aufgetreten sein dürften, da diese Hautveränderungen auf anderen hier vorliegenden Lichtbildern, die MUNDLOS zeigen, nicht erkennbar sind.

1.3.2. Recherche nach Lichtbildern des Uwe MUNDLOS

Zur Feststellung, inwiefern Uwe MUNDLOS im relevanten Zeitraum 2000/2001 einen Ziegenbart trug, wurde der vorliegende Aktenbestand gezielt nach Lichtbildern des MUNDLOS geprüft.

Hierbei konnte festgestellt werden, dass auf allen Lichtbildern, die vor dem Abtauchen im Jahr 1998 aufgenommen wurden, MUNDLOS ohne Ziegenbart erkennbar ist. Das einzige Lichtbild, welches MUNDLOS vor dem relevanten Zeitraum 2000/2001 mit Bart zeigt, ist das Lichtbild des MUNDLOS, welches auf dem Reisepassantrag vom 29.10.1998 auf dem Namen [REDACTED] (Asservat 1.8.20.2) angebracht wurde. Allerdings ist MUNDLOS auf diesem Lichtbild nicht mit einem Ziegenbart sondern mit einem Oberlippenbart zu sehen.

Darüber hinaus konnte neben dem bereits dargestellten Urlaubsbild des MUNDLOS aus dem Jahr 2000 ein weiteres Lichtbild des MUNDLOS mit Ziegenbart festgestellt werden. Dieses Lichtbild wurde am 09.11.2011 durch die sog. Urlaubsbekanntschaft [REDACTED] im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung der Polizei übergeben. Laut der [REDACTED] rühren diese übergebenen Lichtbilder aus gemeinsam verbrachten Urlauben in den Jahren 2007, 2009 und 2010 her. Auffallend ist bei dieser übergebenen Bilderserie, dass lediglich ein Lichtbild MUNDLOS mit Ziegenbart zeigt. Weiterhin sind auf diesem Bild keine Hautveränderungen oberhalb den Augenbrauen erkennbar, was wiederum mit der hier vorliegenden Erkenntnis übereinstimmt, wonach die auf den Lichtbildern aus dem Jahr 2004 sichtbaren Hautveränderungen nur temporär aufgetreten sein dürften. Ergänzend ist in dem Zusammenhang anzuführen, dass das von der [REDACTED] übergebene Lichtbild des MUNDLOS in die von der FG ST TRIO erstellten Lichtbildvorzeigedateien aufgenommen wurde.

Zusammenfassend lässt sich demnach festhalten, dass gemäß den hier vorliegenden Lichtbildern zwei Zeitrahmen verifiziert werden konnten, in denen MUNDLOS einen Ziegenbart trug. Dies zeigt zwar auf, dass MUNDLOS temporär gewillt war, sich einen entsprechenden Bart wachsen zu lassen, jedoch lässt sich nicht darlegen, inwiefern dies auch für den relevanten Zeitraum 2000/2001 zutrifft. Weiterhin waren die vom [REDACTED] als Erkennungsmerkmal benannten Hautveränderungen bei MUNDLOS nicht dauerhaft, da diese nur auf den Lichtbildern aus dem Jahr 2004 erkennbar sind.

* Siehe Lichtbildmappe Urlaubsbilder Zeuge MÖRK, Punkt 2.3. d.A

1.3.3. Aktenbestand Az.: GBA 2 BJs 74/12-2

Durch Auswertung verschiedener Unterlagen von Autovermietungsfirmen aus dem Raum Zwickau wurde festgestellt, dass die Baufirma des [REDACTED] im Jahr 2001 mehrere Mietfahrzeuge von der Firma [REDACTED] anmietete. Die Zeiträume dieser Anmietungen korrespondieren wiederum mit vier dem NSU zugeordneten Straftaten (drei Tötungsdelikte und ein Raubdelikt). Die zur Aufklärung des Sachverhalts durchgeführten Ermittlungen ergaben keine Erkenntnisse, die den Verdacht, wonach die von [REDACTED] angemieteten Fahrzeuge zur Begehung von Straftaten des NSU genutzt wurden, erhärteten.

1.3.4. Prüfung erfolgter Zeugenvernehmungen von Bauarbeitern im hiesigen Ermittlungskomplex 7.1

Wie bereits unter Punkt 1.3.3. dargelegt, war die von [REDACTED] geführte Baufirma Gegenstand von Ermittlungen der EG ST TRIO. Zielrichtung der damaligen Ermittlungen war, Zusammenhänge zwischen Anmietungen der Baufirma des [REDACTED] mit Straftaten des NSU offen zu legen. In dem Zusammenhang konnten in einer zu [REDACTED] angelegten Strafakte wegen Veruntreuung von Arbeitsentgelt die Namen von geschädigten Bauarbeitern ermittelt werden. Diese wurden im Anschluss zeugenschaftlich vernommen. Da sich auch diese Ermittlungen thematisch mit der [REDACTED] beschäftigten, wurden die Vernehmungsprotokolle hinsichtlich des nunmehr zu Grunde liegenden Verdachts hinsichtlich einer möglichen Beschäftigung des MUNDLOS auf den von der [REDACTED] ausgewertet. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass keiner der vernommenen Bauarbeiter eine Person in der vorgelegten Lichtbildvorzeigedatei mit allen Tätern, Angeklagten und Beschuldigten im NSU-Ermittlungskomplex zweifelsfrei wiedererkannte. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, dass die vorgelegte Lichtbildvorzeigedatei auch das Lichtbild des Uwe MUNDLOS mit Ziegenbart beinhaltet, welches von der Urlaubsbekanntschaft [REDACTED] ergeben wurde (siehe Punkt 1.3.2.1).

Der ehemalige Bauarbeiter [REDACTED] welcher am 13.09.2013 als Zeuge vernommen wurde, erklärte, dass er sowohl MUNDLOS als auch BÖHNHARDT mit einer fünfzig prozentigen Wahrscheinlichkeit wiedererkannte. Diese beiden Personen, so [REDACTED] hätten wie er für die Baufirma des [REDACTED] auf Baustellen im Raum München/Bayern gearbeitet.

1.3.5. Prüfung der im NSU-Ermittlungskomplex durchgeführten Zeugenvernehmungen des [REDACTED]

Weiterhin wurden die Protokolle zu den am 30.10.2012 und am 19.02.2013 durchgeführten Zeugenvernehmungen des [REDACTED] im Hinblick auf dessen mit der Baufirma verbundenen Aktivitäten bzw. dessen Angaben zu MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE ausgewertet.

Siehe Sachstandsbericht Anmietung [REDACTED] 06.05.16 v. ROK Lehmann, Punkt 2.3. d.A.

Hierbei erklärte [REDACTED] in seiner Zeugenvernehmung vom 30.10.2012 zu MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHAPE befragt, dass er diese Personen vor der Verbreitung deren Bilder in den Medien weder gesehen noch auf sonstige Weise bewusst wahrgenommen habe.

In seiner Zeugenvernehmung vom 19.02.2013 führt [REDACTED] zur Person [REDACTED] befragt an, dass er glaubt, dass dieser aus Neukirchen sei und bei seiner Baufirma im Jahr 2000 oder 2001 als Trockenbauer gearbeitet habe. Im weiteren Verlauf der Vernehmung wird [REDACTED] ein Lichtbild des im NSU-Ermittlungskomplex als Beschuldigter geführten [REDACTED] vorgelegt. Hierzu berichtete [REDACTED] dass er diese Person nicht kenne. Den [REDACTED] den er meine, habe blonde Haare und stechend blaue Augen. Er sei sich jedoch sicher, dass er [REDACTED] geheißen habe und [REDACTED] erufen worden sei.

Auf Seite 17 des Protokolls wurde [REDACTED] gezielt nach Namen und Beschäftigungszeiträumen von Personen getragt, die für dessen Baufirma gearbeitet haben. MARSCHNER erklärt zunächst, dass niemand vom NSU für ihn tätig gewesen sei. MARSCHNER teilte auf diese Frage und im weiteren Verlauf der Vernehmung auf andere Fragen folgende Namen von bei ihm beschäftigten Bauarbeitern mit:

- a) [REDACTED]
- b) [REDACTED]
- c) [REDACTED]
- d) [REDACTED]
- e) [REDACTED]
- f) [REDACTED]
- [REDACTED]

Anhand der Zeugenaussagen des [REDACTED] lässt sich zusammenfassend festhalten, dass [REDACTED] in beiden Vernehmungen darlegt, MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHAPE nicht bzw. nur aus der Presse zu kennen. Ferner hätten neben weiteren benannten Personen ein [REDACTED] und dessen Bruder für seine Baufirma gearbeitet.

1.3.6. Prüfung der Strafverfahrensakte wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt

Die hier vorliegende Kopie einer beim Amtsgericht Chemnitz anhängigen [REDACTED] wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 22 Fällen, wurde

* Siehe ZV-Protokoll [REDACTED]
* Siehe ZV-Protokoll [REDACTED]

im Rahmen der Finanzermittlungen¹⁶ im Ermittlungskomplex 7.1. nach potentiellen Zeugen ausgewertet. Hierbei konnten 15 Bauarbeiter identifiziert werden, da diese im vorliegenden Aktenbestand als Geschädigte auftraten.

Die Akte enthält weiterhin ein vom Insolvenzgericht Chemnitz in Auftrag gegebenes Gutachten¹⁷ der Anwalts- und Notarkanzlei [REDACTED] vom 18.03.2002, welches im Rahmen des Insolvenzantragsverfahrens über das Vermögen des [REDACTED] erstellt wurde.

Laut Gutachten nahm [REDACTED] seine Geschäftstätigkeit am 01.09.1997 auf und betrieb bis zum 04.03.2002 folgende Unternehmen:

- a) Textil-Einzelhandel vom 01.09.1997 bis zum 31.12.2001,
- b) Hausmeisterservice, Abriss, Entkernung, Entrümpelung, Bauhilfsarbeiten, Reinigung nach Hausfrauenart, Holz- und Bautenschutz sowie Vermittlung von handwerklichen Leistungen vom 01.07.2000 bis zum 04.03.2002.

Zu den bei [REDACTED] beschäftigten Arbeitnehmern führt das Gutachten an, dass zuletzt elf Personen bei [REDACTED] angestellt waren, die entsprechenden Arbeitsverhältnisse wurden im beiderseitigen Einvernehmen zum 04.03.2002 beendet.

Weiterhin führt das Gutachten die beteiligten Krankenkassen getrennt nach Bauunternehmen und Einzelhandel des [REDACTED] an. Bei allen Krankenkassen, die Bauarbeiter versichert hatten, erfolgten Anfragen gem. 68 SGB X nach bei der Baufirma des [REDACTED] beschäftigten Bauarbeitern. Weitere Ausführungen hierzu sind unter Punkt 3.4.2. aufgeführt.

Das Gutachten enthält ferner eine detaillierte Darstellung der Entwicklung und des Verlaufs der wirtschaftlichen Tätigkeit des [REDACTED]. Ermittlungsinifizierende Ansätze lassen sich jedoch diesen Ausführungen nicht entnehmen.

2. Abstimmung weiterer Maßnahmen

Nach Bekanntwerden einer möglichen Beschäftigung des MUNDLOS auf von [REDACTED] betriebenen Baustellen anhand von Presseveröffentlichungen und einer im Rahmen der am 11.04.2016 durchgeführten Zeugenvernehmung des [REDACTED] folgten Konkretisierung des Sachverhalts regte U.z. mit Schreiben¹⁸ vom 18.04.2016 die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur

¹⁶ Siehe Vermerk „Finanzermittlungen“ [REDACTED], 02.12.2015, Az.: GBA 2 BJs 74/12-2, Punkt 2.3 d.A.

¹⁷ Siehe [REDACTED], v. 18.03.2002, Punkt 2.3 d.A.

¹⁸ Siehe Vermerk „Weitere Maßnahmen“ v. U.z., Punkt 1 d.A.

Verifizierung der Verdachtslage bei der Bundesanwaltschaft an. Die Maßnahmen umfassten Ermittlungshandlungen, die zur

- a) Feststellung von bei der Firma des [REDACTED] beschäftigten Bauarbeitern,
- b) Bestätigung oder Widerlegung der Aussage des [REDACTED] hinsichtlich einer möglichen Beschäftigung des Uwe MUNDLOS

geeignet waren.

Diese stimmte dem angeregten Maßnahmenkatalog am 29.04.2016 zu.

3. Ermittlungen

3.1. Polizeiliche Erkenntnisse

3.1.1. Polizeiliche Erkenntnisse national

Neben den bereits im Rahmen der NSU-Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Ralf MARSCHNER bzw. den Kfz-Anmietungen der Baufirma [REDACTED] ergab sich auf Grund der Sachverhaltschilderung des [REDACTED] weiterer Klärungsbedarf, wer in welchem Zeitraum für die Baufirma des [REDACTED] als Bauarbeiter tätig war. Hierzu wurden entsprechende Anfragen bei den betroffenen Polizeidienststellen der Bundesländer Sachsen, Bayern und Thüringen gestellt.

3.1.1.1 Sachsen¹⁾

Auf Grund des ehemaligen Wohn- und Firmensitzes des [REDACTED] im Bundesland Sachsen, wurden nach dort mehrere Ermittlungsersuchen gestellt.

a) Ersuchen Lichtbilder

Mit Schreiben vom 11.04.2016 wurde die Polizei Sachsen ersucht, von den namentlich bekannten Bauarbeitern Lichtbilder - soweit nicht schon vorhanden - im Aufnahmezeitraum 2000 – 2002 zu erheben und diese an das BKA zu übermitteln.

Am 25.04.2016 übermittelte die sächsische Polizei einen Vermerk zu den durchgeführten Ermittlungen vom 22.04.2016. Aus diesem Vermerk geht hervor, dass die Beiziehung von Lichtbildern von dem angefragten Personenkreis mangels Existenz nicht in jedem Fall möglich

¹⁾ Siehe Ermittlungen 3.1. Polizeiliche Erkenntnisse (Sachsen).

gewesen wäre. Alternativ habe man Lichtbilder erhoben, die dem angefragten Zeitraum am nächsten lägen.

Zu nachfolgenden Bauarbeitern konnten keine Lichtbilder aus dem Zeitraum 2000 – 2002 ermittelt werden:

- [REDACTED] (Aufnahmejahr 2004)
- [REDACTED] (Aufnahmejahr 2006)
- [REDACTED] (Aufnahmejahr 2012)
- [REDACTED] (Aufnahmejahr 2011)
- [REDACTED] (Aufnahmejahr 2003)

b) Anträge zu Baustellenkontrollen und einem Bauunfall

Da den Ausführungen des Zeugen [REDACTED] zufolge auf der am Hauptmarkt 17/18 in Zwickau betriebenen Baustelle im Rahmen der Bauarbeiten eine Oberleitung einer Straßenbahn zerstört worden sei, was wiederum eine polizeiliche Kontrolle nach sich gezogen habe, wurde dieser Sachverhalt mit der Bitte um Übermittlung korrespondierender Erkenntnisse am 13.04.2016 bei der sächsischen Polizei angefragt.

Durch die hierzu von der sächsischen Polizei erfolgten Ermittlungen konnte anhand einer noch bei den Verkehrsbetrieben Zwickau vorliegenden Abrechnung Reparaturarbeiten vom 09.05.2001 und 14.05.2001 festgestellt werden. Ein unmittelbarer Bezug zu dem vom Zeugen [REDACTED] beschriebenen Sachverhalt lässt sich jedoch nicht herleiten. Weitere Ausführungen zu Abrechnung können auch dem Punkt 3.3.1 entnommen werden.

Zudem ermittelte die sächsische Polizei bei den Verkehrsbetrieben Zwickau ein Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Zwickau. Dieses Aktenzeichen wurde auf Grund einer mit der Beschädigung der Oberleitung verbundenen Anzeige wegen Sachbeschädigung vergeben. Weitere Erhebungen in den polizeilichen Informationssystemen des Bundeslandes Sachsen sowie bei der Staatsanwaltschaft Zwickau nach einem korrespondierenden Aktennachhalt verliefen ergebnislos, so dass als Ergebnis festzuhalten ist, dass der vom Zeugen [REDACTED] beschriebene Baumfall polizeilich nicht bestätigt werden kann.

c) Identifizierung Bauarbeiter [REDACTED]

In einem weiteren Ersuchen vom 17.04.2016 wurde die sächsische Polizei um Klärung gebeten, inwiefern der bei [REDACTED] beschäftigte Bauarbeiter [REDACTED] einen Bruder mit dem Vornamen [REDACTED] hat.

Mit E-Mail vom 22.04.2016 übermittelte die sächsische Polizei einen Aktenvermerk vom 19.04.2016 aus dem hervorgeht, dass [REDACTED] lediglich einen Bruder mit dem Namen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat. Ein anderer Bruder mit dem Vornamen [REDACTED] ist nicht existent.

In dem Kontext ist anzuführen, dass im weiteren Verlauf der Ermittlungen festgestellt wurde, dass [REDACTED] mit dem Spitznamen [REDACTED] gerufen wird. Als weiteres übereinstimmendes Merkmal zur Aussage des [REDACTED] ist der Wohnort Menkirchen auffallend. So dass zusammenfassend festzuhalten ist, dass folgende Punkte mit der Aussage des [REDACTED] übereinstimmen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Als abweichendes Kriterium bleibt lediglich der Nachname [REDACTED] anstelle von [REDACTED]. Auf Grund der sprachlichen Ähnlichkeit beider Nachnamen ist eine Namensverwechslung des [REDACTED] bis dreizehn Jahre nach dem Beschäftigungsverhältnis der [REDACTED] für die Baufirma [REDACTED] durchaus plausibel, so dass im Umkehrschluss davon auszugehen ist, dass [REDACTED] in seiner Zeugenvernehmung vom 19.02.2013 tatsächlich die [REDACTED] beschrieben hat.

d) Feststellung Wohnsitz [REDACTED]

Der Zeuge [REDACTED] führte in seiner Zeugenvernehmung, Blatt 6, aus, dass er gegenüber dem recherchierenden Journalisten [REDACTED] die Person [REDACTED] von der [REDACTED] aus Werdau als weitere Person benannt hat, die etwas zu den bei [REDACTED] beschäftigten Bauarbeiter berichten könnte. Erste hier durchgeführte Erhebungen ergaben, dass eine Person [REDACTED] laut Handelsregister [REDACTED]. Mit Schreiben vom 20.04.2016 bat das Bundeskriminalamt die Polizei Sachsen um Mitteilung des Wohnsitzes der Person [REDACTED].

Am 22.04.2016 teilte die Polizei Sachsen mit, dass der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] [REDACTED] mlich gemeldet sei.

Das [REDACTED] wurde am 26.04.2016 von UZ und KOK [REDACTED] in seinem Wohnhaus aufgesucht und befragt. Weitere Einzelheiten sind unter dem Punkt 3.1.1. aufgeführt.

e) Ersuchen Befragung [REDACTED]

Im Rahmen einer am 26.04.2016 erfolgten Durchsicht der Bauakten zu den von 1999 – 2001 durchgeführten Baumaßnahmen am Hauptmarkt 17/18 in Zwickau konnte die Person [REDACTED] als einer der damals zuständigen Bauverantwortlichen festgestellt werden. Weiterhin geht aus den Bauakten hervor, dass [REDACTED] auch die Baustelle aufsuchte.

Zunächst hier durchgeführte Recherchen im Internet ergaben, dass [REDACTED] aktuell ein [REDACTED] unterhält. Am 19.05.2016 nahm Uz. telefonisch mit dem Büro und im Anschluss mit [REDACTED] telefonisch Kontakt auf. Hierbei wurde deutlich, dass sich für das Bundeskriminalamt ein Termin für eine Befragung mit Lichtbildvorlage in Görlitz auf Grund der verstärkten Auslandsaktivität des [REDACTED] nur schwer realisieren lässt. Mit Ersuchen vom 06.06.2016 wurde die sächsische Polizei gebeten, [REDACTED] zu [REDACTED] und seinen Bauarbeitern zu befragen und ihm hierbei die Lichtbildvorlage I VID 2016-1465 v. 10.05.2016 vorzulegen.

3.1.1.2. Bayern¹⁴

Im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen wurde festgestellt, dass die Baufirma des [REDACTED] auch Baustellen im Bundesland Bayern betrieben hat. Weiterhin wurde durch Auswertung der im Zusammenhang mit Fahrzeugmietungen der Baufirma [REDACTED] durchgeführten Ermittlungen festgestellt, dass der ehemalige Bauarbeiter [REDACTED] im Rahmen seiner am 13.09.2016 erfolgten Zeugenernehmung angab, dass auf einer Baustelle in einem Dorf in der Nähe von München/Bayern eine Polizeikontrolle stattgefunden habe.

Auf eine am 17.04.2016 erfolgte Anfrage des Bundeskriminalamts nach korrespondierenden Erkenntnissen teilte das Bayerische Landeskriminalamt am 02.05.2016 mit, dass im Datenbestand der bayerischen Polizei keine entsprechenden Informationen vorliegen.

3.1.1.3. Thüringen¹⁵

Im Zusammenhang mit der Erhebung der aktuellen Meldedaten der zu vernehmenden Zeugen wurde die aktuelle Meldeanschrift des deutschen Staatsangehörigen [REDACTED] am 25.04.2016 beim Thüringischen Landeskriminalamt angefragt.

Mit Schreiben vom 29.04.2016 teilte das Thüringische Landeskriminalamt mit, dass [REDACTED] zwischenzeitlich ins Bundesland Sachsen verzogen sei. Als Abmeldeadresse habe [REDACTED] die Adresse [REDACTED] angegeben.

¹⁴ Siehe Ermittlungen 3.1. Polizeiliche Erkenntnisse (Bayern) d.A.

¹⁵ Siehe Ermittlungen 3.1. Polizeiliche Erkenntnisse (Thüringen) Punkt d.A.

3.2.2. Polizeiliche Erkenntnisse international

3.2.2.1. Schweiz¹⁶

Auf Anfrage des Bundeskriminalamts hinsichtlich des derzeitigen Wohnsitzes des Ralf [REDACTED] teilten die schweizerischen Behörden mit, dass dieser aktuell unter der Adresse

[REDACTED]
[REDACTED]

amtlich gemeldet ist.

Weiterhin erklärten die schweizerischen Behörden, dass zu [REDACTED] keine kriminalpolizeilichen Erkenntnisse vorliegen.

3.2. Nachrichtendienstliche Erkenntnisse

Am 18.04.2016 wurde beim Bundesamt für Verfassungsschutz schriftlich angefragt¹⁷, ob [REDACTED] [REDACTED] aktuell noch im Ausland wohnhaft ist.

Diese Anfrage beantwortete das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 18.04.2016 dahingehend, dass im dortigen Datenbestand lediglich die Wohnadresse im Ausland bekannt sei, die dem Bundeskriminalamt im Jahr 2013 vorgelegen habe.

Im dem Zusammenhang ist anzuführen, dass dem Bundeskriminalamt am 14.03.2013 die letzte im hiesigen Ermittlungskomplex erfolgte Zeugenvernehmung des [REDACTED] in der Schweiz stattfand. Als damalige Wohnadresse teilten die schweizerischen Behörden die Anschrift [REDACTED] [REDACTED] mit.

3.3. Behördenkenntnisse

Zur weiteren Verifizierung der zu Grunde liegenden Verdachtslage wurden Ermittlungen bei mehreren Bundes- und Landesbehörden durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden nachfolgend dargestellt.

¹⁶ Siehe Ermittlungen 3.1. Polizeiliche Erkenntnisse international -Schweiz- Punkt d.A.

¹⁷ Siehe Anfrage BKA v. 18.04.2016 an BfV zu [REDACTED] Punkt 3.2 d.A.

3.3.1. Stadt Zwickau

Mit Ersuchen¹⁵ vom 13.04.2016 ersuchte das BKA die Stadt Zwickau um Beantwortung von folgenden Fragen im Zusammenhang mit der am Hauptmarkt 17/18 betriebenen Baustelle:

- Kann die Durchführung von Baumaßnahmen am Hauptmarkt 17/18 in Zwickau im Zeitraum 2000/2001 bestätigt werden (Bauträger könnte die Firma P & P AG oder eine GbR des [REDACTED] gewesen sein)?
- Wenn ja, liegen noch Unterlagen / Akten zu dieser Baumaßnahme vor (Bauträger, Art der Baumaßnahmen, Zeitraum der Bauarbeiten usw.)?
- Gibt es noch Unterlagen / Akten zu der eingangs dargestellten zerstörten Straßenbahnoberleitung?

Am 20.01.2016 teilte die Stadtverwaltung per E-Mail mit, dass die am Gebäude Hauptmarkt 17/18 durchgeführten Baumaßnahmen im Zeitraum 1999 bis 2001 durchgeführt wurden. Als Bauherr fungierte die [REDACTED] mit deren Geschäftsführer [REDACTED].

Bezüglich der Frage hinsichtlich einer zerstörten Straßenbahnoberleitung teilte die Stadt Zwickau zunächst mit, dass hierzu keine Informationen vorliegen würden. Zuständig für die Beantwortung dieser Frage seien die „Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH“.

In einer weiteren E-Mail vom 20.04.2016 übermittelte die Stadt Zwickau eine Abrechnung der „Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH“ vom 17.05.2001, welche Arbeiten an Straßenbahnleitungen am 09.05.2001 und 14.05.2001 belegen. Dieser Abrechnung kann jedoch nicht entnommen werden, welcher Vorfall ursächlich für die Reparaturarbeiten war.

Im weiteren Verlauf der Erhebungen bei der Stadt Zwickau überprüften Uz. am [REDACTED] am 26.04.2016 die archivierten Bauakten zur Baustelle „Hauptmarkt 17/18“. Als Ergebnis dieser Überprüfung ließ sich feststellen, dass die Firma „Schloss Osterstein Verwaltungs GmbH“ als Bauherr fungierte und der Zeuge [REDACTED] als Bauleiter eingesetzt wurde. Zur Baufirma des [REDACTED] bzw. zu durchgeführten Bauarbeiten der Firma [REDACTED] konnte kein Eintrag gefunden werden.

¹⁵ Siehe Anfrage BKA, Uz. v. 13.04.2016 an Stadt Zwickau, Punkt 5.3 d.A.

3.3.2. Stadt Plauen

Zur Verifizierung der Baumaßnahmen in Plauen wurde am 20.04.2016 eine entsprechende Anfrage¹⁹ an die Stadt Plauen übermittelt.

Nachdem am 22.04.2016 telefonisch mitgeteilt worden war, dass die zu den Baumaßnahmen in der Neuendorfer Straße 2 in Plauen angelegten Bauakten im Stadtarchiv der Stadt Plauen lagern würden, erfolgte am 27.04.2016 eine Überprüfung dieser Bauakten durch Uz. und [REDACTED]. Anhand dieser Unterlagen ließ sich lediglich festhalten, dass Baumaßnahmen im Zeitraum 2000/2001 an einem Gebäude der Hypo-Vereinsbank in der Neuendorfer Straße 2 in Plauen durchgeführt wurden. Weiterführende verfahrensrelevante Erkenntnisse, die insbesondere zur Identifizierung von weiteren bislang nicht bekannten Zeugen führen, konnte der Bauakte nicht entnommen werden.

3.3.3. Arbeitsagentur

Am 25.04.2016 ersuchte²⁰ Uz. die Agentur für Arbeit um Auskunft, inwiefern die Firma des [REDACTED] - [REDACTED] Gegenstand von arbeitsrechtlichen Baustellenkontrollen war.

Hierzu teilte die Arbeitsagentur am 11.05.2016 telefonisch und am 12.05.2016 schriftlich mit, dass keine Informationen vorlägen, dass die besagte Firma des [REDACTED] kontrolliert worden sei. Weiterhin erklärte die Arbeitsagentur Zwickau, dass ein Vermerk vorliege, der darauf schließen lasse, dass auf einer Baustelle in München im November 2001 eine Kontrollmaßnahme durch ortsansässige Kollegen stattgefunden habe.

Mit Schreiben vom 06.06.2016 bat Uz. um Übermittlung aller auskunftsfähigen Daten zu der von der Arbeitsagentur Zwickau beschriebenen Kontrollmaßnahme in München im November 2001.

Auf diese Anfrage teilte der Bereich Justizariat der Agentur für Arbeit am 10.06.2016 telefonisch und am 17.06.2016 schriftlich mit, dass keine Unterlagen vorlagen, die auf eine Baustellenkontrolle im November 2001 in München schließen ließen.

3.3.4. Bundeszollverwaltung

Als weitere für Baustellenkontrollen zuständige Behörde wurde seitens Uz. mit Schreiben vom 18.04.2016 die Generalzolldirektion Bonn um Auskunft nach Kontrollen der Baufirma [REDACTED] [REDACTED] ersucht²¹.

Hierzu teilte die Generaldirektion Koblenz mit Schreiben E-Mail vom 22.04.2016 mit, dass bei der Bundeszollverwaltung keine korrespondierenden Daten über Baustellenkontrollen der Firma des Herrn

¹⁹ Siehe Anfrage BKA, Uz. v. 20.04.2016 an Stadt Plauen, Punkt 3.3 d.A

²⁰ Siehe Anfrage BKA, Uz. v. 25.04.2016 an Agentur f. Arbeit, Punkt 3.3 d.A

²¹ Siehe Anfrage BKA, Uz. v. 18.04.2016 an GZD Bonn, Punkt 3.3, d.A

vorlagen. Der E-Mail beigefügt wurde eine Mitteilung der Hauptzollverwaltung Erfurt vom 22.04.2016, welche die seitens Uz. angefragten Daten mit negativem Ergebnis überprüfte.

3.3.5. Handelsregister Chemnitz

Einen in der Strafverfahrensakte wegen Veruntreuung von Arbeitsentgelt (siehe Punkt 1.3.6.) veraktenen Gutachten der [REDACTED] vom 18.03.2002 ist zu entnehmen, dass die [REDACTED] für die Lohnabrechnungen der bei der Firma des [REDACTED] beschäftigten Bauarbeiter beauftragt war.

Zur Verifizierung, inwiefern diese Steuerberatungsgesellschaft noch über entsprechende Lohnunterlagen verfügt, beabsichtigte Uz. mit dieser in Kontakt zu treten.

Erste Recherchen im Internet nach dieser Steuerberatungsgesellschaft nach Internetauftritten, Telefonbucheinträgen usw. verliefen negativ. Auch durch seitens Uz. durchgeführte Überprüfungen im aktuellen und historischen Datenbestand auf der Internetseite www.handelsregister.de konnte die in Rede stehende Steuerberatungsgesellschaft nicht festgestellt werden.

Daraufhin ersuchte²² Uz. mit Schreiben vom 17.04.2016 das Amtsgericht Chemnitz, Registergericht, um Auskunft aus dem Handelsregister.

Auf diese Anfrage teilte Amtsgericht Chemnitz mit, dass zur angefragten Steuerberatungsgesellschaft keine Eintragungen vorlägen.

3.3.6. Staatsanwaltschaft / Strafanzeige [REDACTED]

Am 01.06.2016 führte Uz. ein Telefonat²³ mit dem [REDACTED], der laut eigener Aussage ein Bekannter des [REDACTED] sei (siehe Punkt ?). Im Rahmen dieses Gesprächs teilte [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft Traunstein Strafanzeige gegen den Zeugen [REDACTED] gestellt habe. Hierzu gab [REDACTED] weiterhin das entsprechende Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Traunstein (Az.: 510 Js 57072/16) an.

Mit Schreiben²⁴ vom 02.06.2016 ersuchte Uz. bei der Staatsanwaltschaft Traunstein um Übermittlung der Strafanzeige des [REDACTED] gegen den deutschen Staatsangehörigen [REDACTED].

Am 03.06.2016 wurde der Sachverhalt seitens Uz. telefonisch mit dem sachleitenden Staatsanwalt [REDACTED] erörtert. Dieser erklärte, dass der Vorgang mit der Bitte um Prüfung der Übernahme an die Staatsanwaltschaft Stuttgart übermittelt wurde.

²² Siehe Anfrage BKA, Uz. v. 17.04.2016 an AG Chemnitz, Punkt 3.3. d.A.

²³ Siehe Vermerk BKA, Uz. v. 01.06.2016, Telefonat mit [REDACTED], Punkt 3.5. d.A.

²⁴ Siehe Ersuchen BKA, Uz. v. 02.06.2016 an StA Traunstein, Punkt 3.3. d.A.

Nachdem KHK [REDACTED] in einem mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart geführten Telefonat festgestellt hatte, dass die Bearbeitung der Strafanzeige des [REDACTED] von der Staatsanwaltschaft Stuttgart nicht übernommen wurde, ersuchte KHK [REDACTED] am 06.09.2016 die Staatsanwaltschaft Traunstein erneut um Übermittlung der Strafanzeige.

Am 12.09.2016 übersendete die Staatsanwaltschaft Traunstein den vorliegenden Aktenbestand zur Strafanzeige des [REDACTED] per Fax⁴³

Wesentlicher Bestandteil der übermittelten Akte ist die elektronisch verfasste Strafanzeige des [REDACTED] gegen den [REDACTED] wegen Verleumdung und übler Nachrede datiert vom 09.05.2016. Als Absenderadresse wurde auf der Strafanzeige die auch von den schweizerischen Behörden übermittelte Anschrift des [REDACTED] vermerkt.

In seiner Anzeigenbegründung führt [REDACTED] an, dass Herr [REDACTED] in der ARD-Dokumentation „NSU-Komplex“ und in einer Veröffentlichung in der Zeitung „DIE WELT“ behauptet, er habe Uwe MUNDLOS in den Jahren 2000 und 2001 als Vorarbeiter unter falschem Namen in seiner Firma angestellt. Hierzu erklärt [REDACTED] seiner Strafanzeige (unrichtige Schreibweisen wurden übernommen):

Richtig ist, dass Herr Mundlos weder unter seinem Namen noch unter einem anderen Namen in meiner Firma gearbeitet hat. Herr Mundlos ist mir - wie auch Frau Tschöpe und Herr Böhmhart - einzig aus der Presseberichterstattung bekannt.

Richtig an der Reportage ist einzig, dass meine Firma ständig Fahrzeuge ungeräumt hat, um Aufträge auszuführen. Es kann natürlich sein, dass sich die Zeiträume der Anmietungen auch mit Verbrechen des NSU-Verbrechertrios überschneiden. Dies bedeutet aber nicht, dass die Fahrzeuge zu diesen oder irgendwelchen anderen Verbrechen genutzt wurden

Schlussendlich möchte ich festhalten, dass ich die Taten, für die das mutmaßliche NSU-Verbrechertrio verantwortlich zu sein scheint, zutiefst ablehne. Ich habe seit ca. dem Jahr 2003 mit der Skinhead-Szene nichts mehr zu tun. Nach meinem Auslandsaufenthalt ab 2007 in Irland und Österreich habe ich mir eine wirtschaftliche Existenz in der Schweiz und Liechtenstein aufgebaut. Diese wird durch die inhaltlich falsche Berichterstattung erheblich gefährdet. Hierfür sind die falschen Aussagen von [REDACTED] verantwortlich.“

⁴³ Siehe Strafanzeige [REDACTED] Punkt 3.3. d A.

3.4. Sozialdaten

3.4.1. Beschluss Sozialdaten

Zur Identifizierung möglicher weiterer bislang nicht bekannt gewordener Bauarbeiter und damit einhergehend weiterer potentieller Zeugen regte Uz. mit Schreiben⁶⁶ vom 13.05.2016 bei der Bundesanwaltschaft an, beim Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof einen Beschluss gem. § 73 SGB X zu erwirken, um die Bundesagentur für Arbeit zur Herausgabe der Sozialdaten zu verpflichten. Hintergrund dieser Anregung war eine Mitteilung der Agentur für Arbeit in Zwickau, wonach noch marginale Informationen zu erbrachten Geldleistungen bzw. Förderleistungen an die Baufirma des [REDACTED] gespeichert seien.

Mit Schreiben⁶⁷ vom 18.05.2016 teilte die Bundesanwaltschaft mit, dass die Beantragung der angerogten Maßnahme bis auf weiteres zurückgestellt und nach Durchführung der derzeit unabhängigen Ermittlungen ggf. erneut erwogen wird.

Eine ausführliche Begründung dieser Zurückstellung kann dem Schreiben der Bundesanwaltschaft entnommen werden.

3.4.2. Erkenntnisse Krankenkassen

In dem unter 1.3.6. dargestellten Gutachten, welches in der Strafverfahrensakte wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt enthalten war, wurden auch die geschädigten Krankenkassen aufgeführt, die Bauarbeiter der Baufirma [REDACTED] krankenversichert hatten.

Weiterhin enthält die zu [REDACTED] angelegte Strafverfahrensakte Schreiben von Krankenkassen, aus denen die Namen der jeweils versicherten Personen hervor gehen.

Diese Krankenkassen wurden senens des Bundeskriminalamts gem. § 68 SGB X um Mitteilung gebeten, inwiefern Daten zu weiteren versicherten Personen vorliegen, die bei der [REDACTED] [REDACTED] beschäftigt waren⁶⁸

3.4.1.1. Actimonda

Die Krankenkasse „Actimonda“ teilte am 06.06.2016 auf hiesige Anfrage vom 02.06.2016 mit, dass außer den in der Anfrage aufgeführten Personen [REDACTED] bei der „Actimonda“ keine weiteren Personen bekannt sind.

⁶⁶ Siehe Anregung Herausgabe Sozialdaten BKA, Uz v. 13.05.2016, Punkt 3.4. d.W

⁶⁷ Siehe Vermerk BKA, Uz. v. 18.05.2016, E-Mail GBA, Abschen Beantragung Beschluss, Punkt 3.4. d.A

⁶⁸ Siehe Anfragen BKA an Actimonda, AOK, BKK, DAK, IKK, EKH, TK, Punkt 3.4. d.A

3.4.1.2. AOK

Mit Schreiben vom 13.06.2016 beantwortete die „AOK“ die Anfrage des Bundeskriminalamts vom 02.06.2016. Demnach sind neben den in der Anfrage dargestellten versicherten Personen [REDACTED] keine weitere Daten vorhanden.

3.4.1.3. BKK

Auf Anfrage des Bundeskriminalamts vom 02.06.2016 teilte die BKK Zoltern-Alb mit, dass für die Beantwortung die DAK zuständig sei.

3.4.1.4. DAK

Am 03.06.2016 übermittelte das Bundeskriminalamt eine Anfrage an die DAK, in der um Beauskunftung von Angestellten der Baufirma [REDACTED] gebeten wurde. Weiterhin konnte in der bereits mehrmals dargestellten Strafverfahrensakte ein Schreiben festgestellt werden, wonach eine Person [REDACTED] für die Baufirma des [REDACTED] gearbeitet habe. Auf Grund fehlender für eine Identifizierung notwendige Geburtsdaten wurden auch diese fehlenden Daten angefragt.

Nach mehrmaligen telefonischen Nachfragen des Bundeskriminalamts antwortete die DAK am 7.10.2016 schriftlich, dass es sich bei der krankenversicherten Person um [REDACTED] Weitere bei der [REDACTED] beschäftigte Personen seien der DAK nicht bekannt.

3.4.1.5. IKK

Die IKK teilte am 08.06.2016 auf Anfrage des Bundeskriminalamts vom 02.06.2016 mit, dass im dortigen Datenbestand die Personen [REDACTED] als Beschäftigte der [REDACTED] registriert seien.

3.4.1.6. KKH

Am 02.06.2016 bat das Bundeskriminalamt die KKH um Mitteilung, ob im vorhandenen Datenbestand neben den bereits bekannten krankenversicherten Personen [REDACTED] weitere Beschäftigte der [REDACTED] bekannt sind.

Mit Schreiben vom 06.06.2016 teilte die KKH mit, dass außer den Personen [REDACTED] keine weiteren Beschäftigten der [REDACTED] bekannt seien.

3.4.1.7. TK

Die TK beantwortete am 08.06.2016 hiesige Anfrage vom 02.06.2016, dass im vorhandenen Datenbestand lediglich der hier bereits bekannte [REDACTED] als Krankenversicherter der [REDACTED] gespeichert sei.

3.5. [REDACTED]

Die vom Zeugen [REDACTED] erfolgte Einlassung, wonach eine als Uwe MUNDLOS identifizierte Person für die [REDACTED] gearbeitet habe, wäre nach erfolgter Verifizierung dieser Aussage für die Person [REDACTED] belastend. Daher erfolgten seitens des Bundeskriminalamts ergänzende Erhebungen zu [REDACTED]

3.5.1. Offene Quellen

Im Rahmen einer Internetrecherche nach weiteren Anschriften und Erreichbarkeiten des Ruff [REDACTED] wurde die Website [REDACTED] festgestellt werden.

Einer auf dieser Website verlinkten Informationsseite lässt sich entnehmen, dass die von [REDACTED] betriebene [REDACTED] eine An- und Verkaufsstätte von Antiquitäten ist. Als Anschrift der [REDACTED] wurde die [REDACTED] angeführt²⁹.

3.5.2. Kontaktaufnahme zu [REDACTED]

Am 19.05.2016 um 12:34 Uhr kontaktierte Uz. [REDACTED] auf dessen E-Mail-Adresse [REDACTED]. Diese Adresse konnte der unter 3.5.1 dargestellten Informationsseite entnommen werden. In dieser Mail bat Uz. um Rückmeldung, um hierbei die Modalitäten einer durchzuführenden Zeugenvernehmung zu klären.

Am selben Tag um 13.15 Uhr antwortete [REDACTED] wie folgt³⁰.

Sehr geehrter [REDACTED] werde ihre Mail an meinen Anwalt weiterleiten und mich mit ihm beraten. Sie dürfen aber davon ausgehen, dass Sie von meiner Seite keine Hilfe erwarten brauchen. Bedanken Sie sich bei Ihren Kollegen die Bilder und Akten an die Presse weiter gegeben haben, nachdem Sie das bei meiner ersten Vernehmung auch noch androhten

²⁹ Siehe Auszug Website [REDACTED] Punkt 3.5. d.A

³⁰ Siehe E-Mail-Verkehr BKA-Ruff [REDACTED] 19.05.2016, Punkt 3.5. d.A

Am 01.06.2016 erhielt Uz. einen Anruf von einem Rechtsanwalt [REDACTED]. Gegenüber Rechtsanwalt [REDACTED] wurde vor dem Hintergrund der öffentlich gewordenen Aussage des Arme- [REDACTED] die Notwendigkeit einer zeugenschaftlichen Vernehmung dargelegt. Im weiteren Verlauf des Gesprächs teilte [REDACTED] mit, dass [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft Traunstein Strafanzeige gegen [REDACTED] gestellt habe.

Diese Mitteilung führte im weiteren Verlauf der Ermittlungen dazu, dass die von [REDACTED] mitgeteilte Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Traunstein erhoben wurde (siehe Punkt 3.3.6.)

3.5.3. Haftbefehl [REDACTED]

Eine Recherche in den polizeilichen Informationssystemen ergab, dass aktuell ein Vollstreckungshaftbefehl gegen die [REDACTED] wegen Insolvenzverschleppung anhängig ist.

Demnach hat die Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Aktenzeichen [REDACTED] am 09.07.2012 beim Amtsgericht Chemnitz einen Haftbefehl²¹ für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 50,00 € (4500,00 €) mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen erwirkt.

Am 08.09.2016 wurde durch Presseberichterstattung²² bekannt, dass das sächsische Justizministerium beim Schweizer Bundesamt für Justiz um Auslieferung des [REDACTED] ersucht habe.

In einer weiteren Presseveröffentlichung²³ am 13.09.2016 wird in diesem Zusammenhang berichtet, dass das Schweizer Bundesamt für Justiz den Auslieferungsantrag abgelehnt habe, da die [REDACTED] [REDACTED] für Last gelegene Tat nach schweizerischem Recht nicht schwer genug wiege.

3.5.4. Strafanzeige des [REDACTED]

Wie unter 3.3.6. bereits dargestellt, hat [REDACTED] mit Schreiben vom 09.05.2016 Strafanzeige gegen den [REDACTED] wegen Verleumdung und übler Nachrede erstattet. Im Begründungstext legt [REDACTED] dar, dass Herr MUNDLOS weder unter seinem Namen noch unter einem anderen Namen in seiner Firma gearbeitet habe.

²¹ Siehe Vermerk Telefonat Uz. - [REDACTED] v. 01.06.2016, Punkt 3.5. d.A.

²² Siehe Haftbefehl zum Az.: 14 Cs 320 Js 25090/08 v. 14.12.2012, Punkt 3.5. d.A.

²³ Siehe Presseartikel ZEITUNG ONLINE v. 08.09.2016, Punkt 3.5. d.A.

²⁴ Siehe Presseartikel FAZ v. 13.09.2016, Punkt 3.5. d.A.

3.6. Untersuchungsausschuss

Parallel zu den hier geführten Ermittlungen hat sich auch der 3. Untersuchungsausschuss in der 18. Wahlperiode (NSU) mit [REDACTED] beschäftigt. Die hierbei dem Bundeskriminalamt bekannt gewordenen Erkenntnisse werden nachfolgend dargestellt

3.6.1. gutachterliche Stellungnahme [REDACTED]

Am 08.06.2016 übermittelte der 3. Untersuchungsausschuss eine vorläufige gutachterliche Stellungnahme des Sozialarbeiters [REDACTED].

In dieser Stellungnahme werden die Aktivitäten des [REDACTED] chronologisch dargestellt.

Bezogen auf den zu Grunde liegenden Sachverhalt wird in dem Gutachten aufgeführt, dass [REDACTED] diverse Bauserviceleistungen (Beraumung, Abriss etc.) organisiert habe. Hierbei habe er stets nur Kontrollfunktionen ausgeübt und hauptsächlich rechte Szeneleute beschäftigt.

Weiterhin geht der Gutachter auf [REDACTED] ein, dem alle Immobilien gehört hätten, in denen [REDACTED] Geschäfte/Kneipen betrieb. Weitere Informationen mit Bezug zu hiesigem Ermittlungsgegenstand lassen sich dem Gutachten nicht entnehmen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die in dem Gutachten dargestellten Erkenntnisse keinen Informationsmehrwert darstellen sondern lediglich den bereits bekannten Ermittlungsstand untermauern. Darüber hinaus enthält das Gutachten keine Informationen, die einen weiteren Ermittlungsansatz zur Verifizierung einer möglichen Beschäftigung des Uwe MUNDLOS für die Baufirma des [REDACTED] liefern.

3.6.2. Zeugenvernehmung [REDACTED]

Laut Pressemitteilung des 3. Untersuchungsausschusses wurde [REDACTED] am 23.06.2016 in einer öffentlichen Sitzung zeugenschaftlich gehört.

Dem hier vorliegenden Presse-text lassen sich keine Inhalte entnehmen, die von der am 11.01.2016 erfolgten Zeugenvernehmung abweichen.

3.7. Auswertung Festplatte [REDACTED]

Die von [REDACTED] im Rahmen seiner am 11.01.2016 erfolgten Zeugenvernehmung übergebene defekte Festplatte wurde am 13.04.2016 mit der Bitte um Aufbereitung der gespeicherten Daten an hiesige Fachdienststelle K1 52 weitergeleitet. Nachdem von K1 52 am 30.06.2016 mitgeteilt worden war, dass ein Auslesen der Daten auf Grund eines Defektes am Motorlager durch K1 52 nicht

¹ Siehe vorläufige gutachterliche Stellungnahme [REDACTED] 08.06.2016, Punkt 3.6. d.A.

² Siehe Bd. 4, Asservatenauswertung 112

möglich wäre, wurde am 22.07.2016 die externe Firma „Kroll Ontrack“ mit der Aufbereitung der auf der Festplatte vorhandenen Daten beauftragt. Am 17.08.2016 teilte die Firma „Kroll Ontrack“ mit, dass ein Zugriff auf die vorhandenen Daten erfolgt sei. Die Daten wurden im Anschluss von der Firma „Kroll Ontrack“ postalisch als Encase Image an das Bundeskriminalamt übermittelt.

Nachdem durch die Fachdienststelle des Bundeskriminalamts, OE12 – IT Forensik alle auf der Festplatte befindlichen Bilddateien (einschließlich der gelöschten und wiederherstellbaren Bilddateien) herausgefiltert worden waren, prüfte Uz. am 23.08.2016 alle festgestellten Bilddateien auf Verfahrensrelevanz. Bezug nehmend auf den zu Grunde liegenden Sachverhalt konnten lediglich mehrere Bilder, auf denen auffällige Gebäude, Straßenzüge und unterschiedliche Firmen abgelichtet wurden, sowie vier Bilder mit Baustellen festgestellt werden. Diese Bilder zeigen jedoch keine identifizierbaren Bauarbeiter.

Als Ergebnis der Überprüfung aller auf der Festplatte gespeicherten Bilddateien lässt sich festhalten, dass diese nach derzeitigem Stand der Ermittlungen nicht verfahrensrelevant sind.

3.8. Erkenntnisse zu den angestellten Bauarbeitern

Im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen erfolgten intensive Bemühungen, den bei der Baufirma [REDACTED] beschäftigten Personenkreis abschließend zu erheben. Als Informationsquelle dienten zunächst die bereits durchgeführten Ermittlungen zur Person [REDACTED].

So wurden im Ermittlungskomplex 7.1. (Prüfung Fahrzeuganmietungen auf Relevanz) sechszehn Bauarbeiter und eine Angestellte zeugenschaftlich bekannt. Weiterhin lässt sich anhand der durchgeführten Zeugenvernehmungen herleiten, dass eine Vielzahl dieser Bauarbeiter, zumindest zum Zeitpunkt des Beschäftigungsverhältnisses, der rechten Szene angehört bzw. mit dieser sympathisiert hat. Diese Erkenntnis wird durch vorliegende polizeiliche Informationen zu einzelnen Bauarbeitern unterlegt.

Im Zuge der nunmehr durchgeführten Erhebungen ließen sich basierend auf Zeugenaussagen und nochmaliger Auswertung des Aktenbestands zwei weitere Bauarbeiter identifizieren. Demnach konnten achtzehn Bauarbeiter und eine Angestellte ermittelt werden. Inwiefern dieser Personenkreis abschließend ist, kann hier nicht mit Sicherheit belegt werden. Einzelnen Zeugenaussagen kann entnommen werden, dass die Bauarbeiter häufig gewechselt haben und entsprechend der anstehenden Bauaufträge rekrutiert wurden. Demnach besteht die Möglichkeit, dass vor allem kurzfristig beschäftigte Bauarbeiter nicht namentlich bekannt gemacht werden konnten. Weitere Ermittlungshandlungen zur Identifizierung bislang noch unbekannter Bauarbeiter werden hier nicht gesehen.

Von den achtzehn ermittelten Bauarbeitern wurden vierzehn Personen zeugenschaftlich vernommen. Drei Bauarbeiter folgten der polizeilichen Vorladung nicht, ein anderer Bauarbeiter ist vor der angesetzten Zeugenvernehmung schwer verunglückt.

3.9. Zeugenvernehmungen

3.9.1. Aussagen Baustellenverantwortliche

Neben den Bauarbeitern wurden auch Personen vernommen/befragt, die eine übergeordnete Funktion auf den von [REDACTED] betriebenen Baustellen innehatten.

3.9.1.1. [REDACTED]

Mit Ersuchen vom 06.06.2016 wurde die sächsische Polizei gebeten, [REDACTED] und seinen Bauarbeitern zu betragen und ihm hierbei die Lichtbildvorzeigedaten LVD 2016-1465 v. 10.05.2016 vorzulegen. Auf Grund wiederholter Auslands- und Krankenhausaufenthalte konnte ein Betragungstermin bislang nicht realisiert werden.

3.9.1.2. [REDACTED]

Am 26.04.2016 wurde der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] von Uz. und KOB [REDACTED] in dessen Wohnung [REDACTED] aufgesucht und vor dem Hintergrund seiner namentlichen Nennung durch den Zeugen [REDACTED] zum Sachverhalt befragt.

Hierbei führte [REDACTED] an, dass nicht er sondern sein Bruder [REDACTED] als Bauleiter auf der Baustelle am Hauptmarkt 17/18 in Zwickau fungiert habe. Auch sei ein [REDACTED] auf dieser Baustelle verantwortlich gewesen. Im weiteren Verlauf der Befragung erklärte [REDACTED], dass der [REDACTED] auch ihn aufgesucht habe. Zu [REDACTED] berichtete [REDACTED] Angehörige der Scientology-Kirche seien.

3.9.1.3. [REDACTED]

Der Bruder des [REDACTED] wurde am 17.05.2016 in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Werlau durch Beamte des Bundeskriminalamts zeugenschaftlich vernommen.

Der Zeuge [REDACTED] erklärte, dass er die [REDACTED] seit ca. 2000/2001 kenne. Auf der Baustelle am Hauptmarkt in Zwickau sei er als Bauleiter für einen [REDACTED] tätig gewesen. Die [REDACTED] habe auf dieser Baustelle als Subunternehmer für Herrn [REDACTED] gearbeitet. Auch [REDACTED] war dem Zeugen bekannt. Dieser habe als Bauleiter für den

¹ Siehe Aufstellung Bauarbeiter Uz, Punkt 3.8. d A

Herr [REDACTED] gearbeitet. Zu den Bauarbeitern befragt berichtete der Zeuge, dass er mit diesen keinen persönlichen Kontakt gehabt habe. Sein Ansprechpartner, wenn auch nur sporadischer Natur, sei ausschließlich [REDACTED] gewesen. Auf den im Rahmen der Zeugenvernehmung vorgelegten Lichtbildern von bei [REDACTED] tätigen Bauarbeitern erkannte Herr [REDACTED] lediglich die Person [REDACTED] wieder. Weiterhin konnte sich der Zeuge auf Grund des lange zurück liegenden Zeitraums an keine Person erinnern, auf die die vom Zeugen [REDACTED] dargestellten Erkennungsmerkmale zutreffen.

3.9.1.4. [REDACTED]

Am 17.05.2016 wurde der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Werdau durch Beamte des Bundeskriminalamts als Zeuge vernommen. Hierbei führte der Zeuge zunächst aus, dass er die Person [REDACTED] kenne, da er mit diesem zwei Baustellen am Hauptmarkt in Zwickau betrieben habe. Auf der Baustelle selbst habe er dann in der Regel mit einem Vorarbeiter der Baufirma [REDACTED] Kontakt gehabt. Diesen Vorarbeiter habe der Zeuge frühmorgens angewiesen, was zu machen sei. Zu den anderen Bauarbeitern habe Herr [REDACTED] lediglich die baustellentypischen Kontakte gehabt. Generell seien dem Zeugen die von [REDACTED] beschäftigten Bauarbeiter noch dahingehend in Erinnerung, dass diese eine offensichtlich rechte Gesinnung gehabt hätten. Im weiteren Verlauf erkannte Herr [REDACTED] auf der vorgelegten Lichtbildvorzeigedatei die Person Uwe MUNDLOS als den von ihm bereits dargestellten Vorarbeiter wieder. Ergänzend hierzu teilte der Zeuge mit, dass er in diesem Zusammenhang auch Kontakt zum recherchierenden Journalisten [REDACTED] gehabt hätte. Dieser habe ihm zunächst Bilder per MMS auf sein Funktelefon übermittelt. Im Anschluss habe man sich nochmal in einem Dorf in der Nähe von Bamberg/Bayern getroffen. Hierbei seien ihm von Herrn [REDACTED] ein weiteres Mal Lichtbilder vorgelegt worden. Eines dieser Lichtbilder habe die jetzt von ihm erkannte Person gezeigt. Erst nachdem er diese Person gegenüber Herrn [REDACTED] als Vorarbeiter identifiziert hätte, habe dieser ihm mitgeteilt, dass auch Herr [REDACTED] diese Person wiedererkannt habe.

In dem Zusammenhang ist anzuführen, dass der Journalist [REDACTED] mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dem Zeugen [REDACTED] das Lichtbild aus dem Wohnmobil vorgelegt hat, welches er dem Zeugen [REDACTED] gezeigt hatte (siehe Punkt 1.1.). Dieses vom Journalisten [REDACTED] vorgelegte Lichtbild wurde als Bild Nr. 7 in die Lichtbildvorzeigedatei aufgenommen. Demnach dürften die Zeugen [REDACTED] die Person Uwe MUNDLOS auf vergleichbaren Lichtbilder erkannt haben.

3.9.1.5. [REDACTED]

Am 20.05.2016 telefonierte Uz. mit Herrn [REDACTED] vom Architektur-Büro [REDACTED]. Das Büro war laut Bauakten beim Bauverhaben „Hauptmarkt 17/18 in Zwickau“ mit der architektonischen Planung beauftragt. [REDACTED] teilte auf Frage mit, dass er lediglich in der Anfangsphase tätig gewesen sei. Nachdem die Firma das [REDACTED] den Auftrag übernommen hatte, habe er die weitere Planung abgelehnt. Er sei daher zu keinem Zeitpunkt auf der besagten Baustelle „Hauptmarkt 17/18 in Zwickau“ gewesen und könne daher auch keine Angaben zu Bauarbeitern tätigen.

3.9.2. Aussagen Beschäftigte Baufirma [REDACTED]

3.9.2.1. [REDACTED]

Der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] wurde am 15.09.2016 in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Chemnitz von Beamten des Bundeskriminalamts zeugenschaftlich vernommen. Hierbei führte der Zeuge aus, dass er im Zeitraum 2000/2001 auf Baustellen in Zwickau für die Baufirma [REDACTED] gearbeitet habe. Im weiteren Verlauf der Vernehmung legte der Zeuge dar, dass er sich an keinen von [REDACTED] eingesetzten Vorarbeiter erinnern könne. Auch erkannte Herr [REDACTED] weder die Person Uwe MUNDLOS in der Lichtbildvorzeigedatei noch hatte er Erinnerung an eine Person, auf die die vom Zeugen [REDACTED] beschriebenen Körpermerkmale zutreffen.

3.9.2.3. [REDACTED]

Am 14.09.2016 wurde der ehemals für die Firma MARSCHNER tätige Bauarbeiter [REDACTED] von Beamten des Bundeskriminalamts als Zeuge vernommen. Der Zeuge erklärte, dass er von Dezember 2000 bis zur Insolvenz für die Baufirma [REDACTED] gearbeitet habe, auch sei er früher mit [REDACTED] befreundet gewesen. Befragt zu einem eingesetzten Vorarbeiter berichtete der Zeuge, dass es keinen Vorarbeiter gegeben habe, vereinzelt sei auch er auf den Baustellen angesprochen worden, er habe daraufhin immer an [REDACTED] verwiesen. Weiterhin erkannte [REDACTED] auf der vorgelegten Lichtbildvorzeigedatei das Lichtbild des Uwe MUNDLOS nicht wieder. Auch an eine Person mit den vom Zeugen [REDACTED] beschriebenen Merkmalen konnte sich der Zeuge nicht erinnern.

3.9.2.4. [REDACTED]

Der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] wurde am 07.06.2016 in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Chemnitz von Beamten des Bundeskriminalamts vernommen.

Nachdem der Zeuge dargelegt hatte, dass auch er für die Baufirma [REDACTED] als Bauarbeiter tätig gewesen sei, führte er an, er könne sich an keinen Vorarbeiter erinnern. Weiterhin erkannte auch [REDACTED] weder das Lichtbild des Uwe MUNDLOS noch hatte er Erinnerung an eine Person, auf die die vom Zeugen [REDACTED] beschriebenen Körpermerkmale zutreffen.

3.9.2.5.

Am 14.09.2016 wurde der Zeuge [REDACTED] in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Zwickau von Beamten des Bundeskriminalamts vernommen. Hierbei bestätigte der Zeuge seine Zeugenaussage vom 13.07.2013, wonach er für die Baufirma [REDACTED] gearbeitet habe. In dem Zusammenhang erklärte [REDACTED], dass er auf der Baustelle am Hauptmarkt in Zwickau nicht tätig gewesen sei, jedoch habe er auf der Baustelle in Plauen gearbeitet. Der Zeuge betonte weiterhin, dass er auf den Baustellen andere Arbeiten ausgeführt habe, als die Abriss- und Entkernungsarbeiten des von [REDACTED] eingesetzten Bautrupps. Generell habe er mit diesem Bautrupps auf den Baustellen wenig Kontakt gehabt. Befragt nach einem eingesetzten Vorarbeiter, erklärte der Zeuge, dass eigentlich keiner da gewesen sei, der sich auskennt habe. Es sei aber immer jemand da gewesen, der die Verantwortung gehabt habe. [REDACTED] betonte auch, dass die Bauarbeiter häufig gewechselt hätten, da [REDACTED] nicht gut bezahlt habe.

Auf den vorgelegten Lichtbildern erkannte der Zeuge Uwe MUNDLOS nicht als eingesetzten Bauarbeiter wieder. MUNDLOS sei dem Zeugen lediglich aus der Presse bekannt. Zudem sei dem Zeugen kein Bauarbeiter in Erinnerung, der die vom Zeugen [REDACTED] beschriebenen Körpermerkmale aufweise.

3.9.2.6.

Der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] wurde zweimal seitens des Bundeskriminalamts angeschrieben. Beide mit Rückschein versehene Anschreiben kamen zurück, da [REDACTED] diese Schreiben nicht in Empfang nahm. [REDACTED] wurde am 12.07.2013 im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu verdächtigen Fahrzeuganmietungen der Baufirma [REDACTED] zeugenschaftlich vernommen. In dem Zusammenhang führte der Zeuge aus, dass er im Zeitraum 2001/2002 etwa ein Jahr für die Baufirma [REDACTED] als Bauhelfer tätig gewesen sei. Weiterhin wurde [REDACTED] auch eine Lichtbildvorzeigedatet, die auch Lichtbilder von Uwe MUNDLOS enthält, vorgelegt. Hierbei erkannte der Zeuge die Person MUNDLOS nicht wieder. Anzuführen ist noch, dass [REDACTED] die Unterschrift auf dem damaligen Zeugenvernehmungsprotokoll verweigerte.

3.9.2.7. [REDACTED]

Der für den 28.10.2016 geladene deutsche Staatsangehörige erschien nicht zum Vernehmungstermin. In seiner in Zusammenhang mit den verdächtigen Fahrzeuganmietungen erfolgten Zeugenvernehmung vom 22.07.2013 erklärte [REDACTED] dass er im Jahr 2000 oder 2001 von Sommer bis Winter für die Baufirma des [REDACTED] gearbeitet habe. Zu dieser Anstellung sei er über seinen Bekannten [REDACTED] gekommen. Weiterhin führte der Zeuge an, dass ca. fünfzehn Mitarbeiter für die Baufirma gearbeitet hätten, es jedoch ein ständiges „Kommen und Gehen“ gegeben habe. Im weiteren Verlauf der Vernehmung wurde [REDACTED] auch eine Lichtbildvorzeigedatei, die auch Lichtbilder von Uwe MUNDLOS enthält, vorgelegt. MUNDLOS wurde hierbei vom Zeugen nicht wiedererkannt.

3.9.2.8. [REDACTED]

Mit Fax vom 30.09.2016 teilte das Polizeirevier Auerbach mit, dass sich laut Auskunft einer [REDACTED] vom 30.09.2016 der Zeuge [REDACTED] in Folge eines schweren Verkehrsunfalls auf der Intensivstation eines Krankenhauses befinde. Die geplante Zeugenvernehmung wurde daraufhin zurück gestellt.

3.9.2.9. [REDACTED]

Die bei der Baufirma [REDACTED] als Bürokräft angestellte deutsche Staatsangehörige [REDACTED] legte in einem am 25.10.2016 mit Uz. geführten Telefonat dar, dass sie die Ladung des Bundeskriminalamts erhalten habe. Diese Ladung hätte bei ihr sofort wieder Angstzustände hervorgerufen. In dem Zusammenhang erläuterte [REDACTED] dass sie auch einer Ladung nach Berlin (*Anm. + wahrscheinlich gemeint 3. UA – ASI*) auf Grund ihrer attestierten psychosomatischen Erkrankung nicht Folge leisten konnte. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, dass sie von diesem Attest keine Kopie habe. Auch ihre behandelnde Ärztin sei derzeit erkrankt. Die Zeugin wirkte während des Telefonats deutlich angespannt und ängstlich, so dass die beschriebene Krankheit schlüssig und glaubhaft erschien. Aus diesem Grund wurde seitens Uz. entschieden, auf eine Zeugenvernehmung von [REDACTED] zu verzichten.

3.9.2.10. [REDACTED]

Der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] wurde am 20.06.2016 in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Wiesbaden zeugenschaftlich von Beamten des Bundeskriminalamts vernommen. Der Zeuge erklärte, dass er für die Baufirma [REDACTED] auf nicht näher bestimmbar Baustellen tätig gewesen sei. An einen eingesetzten Vorarbeiter konnte sich [REDACTED] jedoch nicht erinnern. Auch an eine Person, auf die die vom Zeugen [REDACTED] beschriebenen Merkmale zutreffen, hatte der

Zeuge keine Erinnerung. Weiterhin erkannte [REDACTED] die Person Uwe MUNDLOS anhand vorgelegter Lichtbilder nicht.

3.9.2.11. [REDACTED]

Am 07.06.2016 wurde der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Auerbach von Beamten des Bundeskriminalamts zeugenschaftlich vernommen. Der Zeuge legte dar, dass er für die Baufirma [REDACTED] auf Baustellen in Zwickau und München gearbeitet habe. An einen eingesetzten Vorarbeiter und eine Person, auf die die vom Zeugen [REDACTED] beschriebenen Merkmale zutreffen, hatte [REDACTED] keine Erinnerung. Weiterhin erklärte der Zeuge zum vorgelegten Lichtbild des Uwe MUNDLOS, dass er diesen nur vom Fernsehen kenne. Auf keinen Fall habe er auf den Baustellen gearbeitet.

3.9.2.12. [REDACTED]

Die Zeugenvernehmung des [REDACTED] erfolgte am 29.10.2016 in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei Zwickau durch Beamte des Bundeskriminalamts. Hierbei erklärte der Zeuge, dass er auf Baustellen in München und wahrscheinlich in Nürnberg kurzfristig für die Baufirma des [REDACTED] gearbeitet habe. Sachverhaltsrelevante Angaben zu eingesetzten Vorarbeitern oder anderen Bauarbeitern konnte der Zeuge nicht zu Protokoll geben. Abschließend erklärte Nils LENK, dass er sich über den Sachverhalt mit seiner Ex-Freundin [REDACTED] unterhalten habe. Bei diesem Gespräch hätten sie übereingestimmt, dass [REDACTED] keine Kenntnis von einer Beschäftigung des Uwe MUNDLOS bei der Baufirma [REDACTED] hätten.

3.9.2.13. [REDACTED]

Der für den 09.06.2016 zum Polizeirevier Chemnitz geladene deutsche Staatsangehörige [REDACTED] erschien nicht. In dem Zusammenhang ist anzuführen, dass Herr [REDACTED] im Rahmen der Ermittlungen zu verdächtigen Mietwagenanmietungen am 17.07.2013 zeugenschaftlich gehört wurde. In dem Zusammenhang erklärte er, dass er in den Jahren 2001 oder 2002 etwa ein halbes Jahr für die [REDACTED] gearbeitet habe. Weiterhin wurde dem Zeugen auch eine Lichtbildvorzeigedatei, die auch Lichtbilder von Uwe MUNDLOS enthält, vorgelegt. Hierbei erkannte [REDACTED] die Person MUNDLOS nicht wieder.

3.9.2.14. [REDACTED]

Am 15.09.2016 wurde der deutsche Staatsangehörige Jens [REDACTED] von Beamten des Bundeskriminalamts in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Chemnitz als Zeuge vernommen. Der

Zeuge berichtete zu seiner Tätigkeit für die Baufirma [REDACTED] befragt, dass er lediglich auf zwei Baustellen in Bayern für die besagte Baufirma gearbeitet habe. An einen Vorarbeiter oder eine andere außer [REDACTED] verantwortliche Person auf den Baustellen konnte sich [REDACTED] nicht erinnern, auch nicht an eine Person, auf die die vom Zeugen [REDACTED] beschriebenen Merkmale zutreffen. Weiterhin erkannte der Zeuge auch die Person Uwe MUNDLOS anhand vorgelegter Lichtbilder nicht.

3.9.2.15. [REDACTED]

Eine Zeugenvernehmung des deutschen Staatsangehörige [REDACTED] durch Beamte des Bundeskriminalamts erfolgte am 26.10.2016 in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Greiz. Der Zeuge legte zunächst dar, dass er 2000 oder 2001 ca. drei Monate für die Baufirma des [REDACTED] auf Baustellen in München/Bayern und Erlangen/Bayern tätig war. An einen eingesetzten Vorarbeiter konnte sich Herr [REDACTED] nicht erinnern, jedoch habe ein [REDACTED] *sehr wahrscheinlich gemein* [REDACTED] bei Abwesenheit des [REDACTED] als Ansprechpartner fungiert. Der Zeuge konnte sich zum einen nicht an einen Bauarbeiter erinnern, auf den die vom Zeugen [REDACTED] beschriebenen Körpermerkmale zutreffen. Zum anderen gab er im Rahmen der vorgelegten Lichtbildvorzeigedatei zu Protokoll, dass eine Person, die Uwe MUNDLOS zeigt, mit ihm als Bauarbeiter für die Baufirma [REDACTED] gearbeitet habe. In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass [REDACTED] einzelne Personen, die er zuvor als bekannte Bauarbeiter benannte, verwechselte. So führte er an, dass er die Personen [REDACTED] (*Auch sehr wahrscheinlich gemein* [REDACTED]) und der [REDACTED] *wahrscheinlich gemein* [REDACTED] als weitere Bauarbeiter seines Bautrupps namentlich kenne. Auf den Lichtbildern glaubte er die Person [REDACTED] zu erkennen. Das Lichtbild mit Steffen [REDACTED] erkannte der Zeuge nicht. Auch zur abgebildeten Person [REDACTED] gab Herr [REDACTED] an, diese Person nicht zu kennen. Eine durchgehend schlüssige Identifizierung der vorgelegten Lichtbilder erfolgte demzufolge seitens des Zeugen nicht. Vor diesem Hintergrund hält ein gesichertes Wiedereerkennen der Person Uwe MUNDLOS einer kritischen Betrachtung nicht stand. Korrespondierende Erkenntnisse, wonach Uwe MUNDLOS auch auf Baustellen in München und Erlangen gearbeitet haben konnte, liegen, außer einer vagen Identifizierung der Personen BÖHNHARDT und MUNDLOS durch den Zeugen [REDACTED] nicht vor.

Der Zeuge hat darüber hinaus darüber berichtet, dass Bauarbeiter der Firma [REDACTED] zweimal polizeilich in Erscheinung getreten seien. So habe es eine polizeiliche Maßnahme in einem Gästehaus am Ortsrand von München gegeben, nachdem alkoholisierte Bauarbeiter der Firma [REDACTED] das Mobiliar der Unterkunft zerstört hätten. Weiterhin habe der Wirt einer Pension in Erlangen die Polizei verständigt, da Kosten für Unterkunft und Logis nicht bezahlt worden wären

führte auch aus, dass er bei der Polizei angezeigt habe, nachdem dieser ihm gedroht hätte. Ursächlich hierfür, so der Zeuge, sei der Umstand gewesen, dass Frank MITTON dem Arbeitsamt berichtet habe, dass er keinen Lohn von der Baufirma erhalte.

3.9.2.16.

Der ehemals für die Baufirma tätige deutsche Staatsangehörige erklärte in seiner Zeugenvernehmung am 01.09.2016 in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Chemnitz gegenüber den Beamten des Bundeskriminalamts, dass er lediglich im Zeitraum 01.10 bis 19.10.2001 für die besagte Baufirma auf Baustellen in München gearbeitet habe und sich weder an einen eingesetzten Vorarbeiter noch an eine Person, auf die die vom Zeugen beschriebenen Körpermerkmale zutreffen, erinnern könne. Weiterhin erkannte lediglich seine eigene Person auf den vorgelegten Lichtbildern wieder.

Im Anschluss wurde nochmals auf die Zeugenvernehmung des vom 13.09.2013 im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu verdächtigen Fahrzeuganmietungen der Baufirma eingegangen. Im Rahmen dieser Zeugenvernehmung erkannte der Zeuge die Personen Uwe BÖHNHARDT und Uwe MUNDLOS mit fünfzig prozentiger Wahrscheinlichkeit als für die Baufirma tätige Bauarbeiter wieder. Hierzu nochmals befragt, erklärte, dass er sein Wiedererkennen am Alter und an den kurzen Haaren festmache. Alle damals eingesetzten Bauarbeiter haben ähnlich ausgesehen. Eine eindeutige Zuordnung bzw. eine Identifizierung, mit höherem Wahrscheinlichkeitsgrad, der damals erkannten Personen erfolgte durch den Zeugen nicht. Zudem ist anzuführen, dass angab, dass eine der Personen auf der Lichtbildvorzeigedatei mit den identifizierten Bauarbeitern eine der Personen sein könnte, die er damals erkannt habe.

3.2.17.

Nachdem wie unter 3.1.1.1. dargelegt der deutsche Staatsangehörige als mit Spitznamen bekannter ehemaliger Bauarbeiter der Firma identifiziert worden war, erfolgte am 06.06.2016 eine zeugenschaftliche Vernehmung in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Stollberg. Hierbei erklärte der Zeuge, dass er auf zwei Baustellen in Zwickau für die Baufirma gearbeitet habe. Betragt zu einem eingesetzten Vorarbeiter erklärte, dass sein Bruder (Ann.: auf den Baustellen in Zwickau als Vorarbeiter fungiert habe. Weiterhin legte der Zeuge dar, dass sein Bruder in der Vergangenheit ein Ziegenbärtchen getragen habe, eher ein dunklerer Typ sei und auch dunkle markante Augenbrauen habe. Im weiteren Verlauf der Vernehmung wurden die vom Zeugen genannten Körpermerkmale vorgehalten. Hierzu legte der Zeuge dar, dass eine Person mit einem

Ziegenbart lediglich sein Bruder gewesen sei. Zudem gab [REDACTED] zu dem in der Lichtbildvorlage enthaltenen Lichtbild des Uwe MUNDLOS an, dass er diese Person nur aus der Presse kenne und dass dieser mit Sicherheit nicht auf den Baustellen des Herrn [REDACTED] gewesen sei.

3.2.18. [REDACTED]

a) Zeugenvernehmung [REDACTED] v. 10.06.2016

Am 10.06.2016 wurde der Bruder des [REDACTED], [REDACTED], von Beamten des Bundeskriminalamts in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Chemnitz als Zeuge vernommen. Zunächst bestätigte [REDACTED] dass er für die Haufirma [REDACTED] auf Baustellen in Plauen, Zwickau, Nürnberg und München gearbeitet habe. Im Anschluss erklärte der Zeuge, dass ihm kein eingesetzter Vorarbeiter bekannt sei. Sein Ansprechpartner sei nur der Herr [REDACTED] gewesen. Im weiteren Verlauf wurde die genaue Tätigkeit des Zeugen abgefragt. Hierzu legte [REDACTED] dar, dass es vorgekommen sein könnte, dass ihn jemand von der Bauleitung direkt angesprochen habe. Jedoch sei dies nicht erfolgt, weil er eine gesonderte Rolle auf den Baustellen gehabt hätte. Auch sei es für den Zeugen vorstellbar, dass er für den Bauleiter [REDACTED] Anträge entgegen genommen habe, da er auf Grund seiner Trockenbauarbeiten anders qualifiziert gewesen sei, als die mit Abrissarbeiten beschäftigten Bauarbeiter der Firma [REDACTED]. Weiterhin wurde mit [REDACTED] das Lichtbild des vom Bauleiter [REDACTED] identifizierten Uwe MUNDLOS erörtert. Der Zeuge legte hierzu betragt dar, dass die auf diesem Bild abgelichtete Person mit seiner Person eine gewisse Ähnlichkeit habe. Zudem führte [REDACTED] aus, dass er sich seiner damaligen Freundin zu Liebe einen Ziegenbart wachsen ließ. Auch könne man davon sprechen, dass er buschige Augenbrauen gehabt hätte.

Im Rahmen der Zeugenvernehmung handigte [REDACTED] den Vernehmungsbeamten nachfolgendes Lichtbild von ihm aus und erklärte sich damit einverstanden, dem Bundeskriminalamt weitere Lichtbilder von sich zukommen zu lassen.



b) Kontaktaufnahmen mit [REDACTED]
Da bis zum 12.08.2016 keine Übermittlung der zugesagten Lichtbilder erfolgte, wurde [REDACTED] am 12.08.2016 von KK [REDACTED] telefonisch kontaktiert. Hierbei erklärte Herr [REDACTED], dass er wegen seiner Montagetätigkeit nur am Wochenende zu Hause sei und stellte in Aussicht, dass er die Lichtbilder in der 33. Kalenderwoche postalisch übermitteln werde.
Am 14.09.2016, nachdem die vereinbarten Lichtbilder immer noch nicht vorgelegt hatten, wurde die Wohnung des [REDACTED] durch Uz. aufgesucht. In der Wohnung konnte lediglich die Lebensgefährtin des [REDACTED] angetroffen werden. Dieser war der Umstand, dass [REDACTED] dem Bundeskriminalamt Bilder zukommen lassen möchte, bekannt. In einem darauf folgenden mit dem Zeugen geführten Telefonat, sagte dieser gegenüber Uz. zu, die Lichtbilder zeitnah zu übersenden.
Mit Schreiben vom 10.05.2016 wurde der Herr [REDACTED] mit Fristsetzung 20.10.2016 abschließend gebeten, die zugesagten Lichtbilder zu übermitteln. Am 14.10.2016 gingen schließlich nachfolgende Lichtbilder des [REDACTED] beim Bundeskriminalamt ein. Die Lichtbilder wurden kommentarlos übermitteln. Zu den Aufnahmezeitpunkten kann daher keine Aussage getroffen werden.

Übermüdete Leiharbeiter des Pflanzens REISEFÄHIG!



Erkanntes Lichtbild Uwe MUNDLOS



e) Gegenüberstellung Lichtbilder [REDACTED] mit Lichtbild Uwe MUNDLOS
Betrachtet man die von [REDACTED] übermittelten Lichtbilder in ihrer Gesamtheit sind neben der gleichen Kurzhaarschnitte weitere übereinstimmende Merkmale erkennbar.
So zeigen einzelne Lichtbilder des [REDACTED] diesen mit auffällenden Augenbrauen. Auf zwei Bildern ist [REDACTED] mit einem Bart abgelichtet worden. Einen Bart, den man auch als „Ziegenbart“ bezeichnen könnte, trägt [REDACTED] auf keinem der hier vorliegenden Bilder. Auf dem im Rahmen der Zeugenvernehmung übergebenen Lichtbild sieht man [REDACTED] lediglich mit einem Kinnbart. Auch die vom Zeugen [REDACTED] ebenfalls benannten Warzen im Schläfenbereich sind auf keinem der Lichtbilder des [REDACTED] erkennbar.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass übereinstimmende Merkmale wie Kurzhaarschnitt und ähnliche Augenbrauen gegeben sind. Eine zwingende Übereinstimmung des jeweiligen Bartwuchses ist jedoch nicht gegeben. Diese fehlende Übereinstimmung bedeutet jedoch, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitfaktors, nicht, dass eine Verwechslung des Uwe MUNDLOS mit Philipp [REDACTED] ausgeschlossen werden kann.

3.2.19.

Der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] wurde am 08.06.2016 von Beamten des Bundeskriminalamts in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Chemnitz-Süd zeugenschaftlich vernommen. Zunächst führte Herr [REDACTED] aus, dass er im Zeitraum Ende 1999 / Anfang 2000 für die Baufirma [REDACTED] auf Baustellen in Plauen und Zwickau gearbeitet habe. Einen eingesetzten Vorarbeiter habe es auf diesen Baustellen nicht gegeben. Im weiteren Verlauf der Vernehmung legte der Zeuge dar, dass der Bauleiter [REDACTED] den Uwe MUNDLOS mit [REDACTED] verwechselt haben dürfte. Laut Herrn [REDACTED] habe [REDACTED] zum damaligen Zeitpunkt auch ein Bärtchen gehabt. Zu dem vorgelegten Lichtbild des Uwe MUNDLOS äußerte sich der Zeuge, dass er diese Person nur aus den Medien kenne. Er sei definitiv nicht auf den Baustellen gewesen.

3.2.20.

Am 10.08.2016 wurde der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] von Beamten des Bundeskriminalamts in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Rochlitz zeugenschaftlich vernommen. Der Zeuge führte hierbei aus, dass er für die Baufirma des [REDACTED] auf Baustellen in Zwickau und Plauen als Bauarbeiter tätig gewesen sei. Befragt zu einem eingesetzten Vorarbeiter erklärte Herr [REDACTED] dass es auf den Baustellen keinen gegeben habe. In dem Zusammenhang fügte er hinzu, dass Uwe MUNDLOS mit hundert prozentiger Sicherheit nicht auf den Baustellen des Herrn [REDACTED] gearbeitet habe.

4. Zusammenfassung

Nach bisherigen Stand der Ermittlungen lässt sich zunächst festhalten, dass sich der anhand der Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] begründete Verdacht, wonach Uwe MUNDLOS im möglichen Zeitraum 2000 bis 2002 für die Baufirma des [REDACTED] als Bauarbeiter tätig war, nicht durch korrespondierende Informationen erhärten ließ. Behördenkenntnisse oder Informationen anderer externer Stellen, welche den zu Grunde liegenden Tatverdacht be- oder widerlegen könnten, liegen nicht vor. Hierbei muss auch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Verjährungsfristen verwiesen werden, die eine Informationserhebung im tatrelevanten Zeitraum erschwert hat. So liegen keine Erkenntnisse zu polizeilichen, zollrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Kontrollen auf Baustellen vor, die von der Baufirma [REDACTED] betrieben wurden. Auch konnten keine Erkenntnisse zu sonstigen polizeilichen Maßnahmen mit damit verbundenen Identitätsfeststellungen erhoben werden.

Ferner ist anzuführen, dass auch die Auswertung des vorliegenden Aktenbestands im NSU-Ermittlungskomplex keinen sachverhaltsbelegenden Erkenntnisgewinn ergab.

Der ebenfalls als Bauleiter eingesetzte Zeuge [REDACTED] bestätigte im Rahmen seiner Vernehmung größtenteils die Angaben des Zeugen [REDACTED]. In dem Zusammenhang muss jedoch auch angeführt werden, dass ein weiterer Bauleiter, [REDACTED] den zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht bestätigen konnte.

Die Zeugenvernehmungen aller ermittelbaren bei der Baufirma [REDACTED] tätigen Bauarbeiter führten insgesamt zu keinem belastbaren Beleg, dass Uwe MUNDLOS für die Baufirma des [REDACTED] gearbeitet hat. So erkannte lediglich der Zeuge [REDACTED] das vorgelegte Lichtbild des Uwe MUNDLOS als bei der Baufirma [REDACTED] tätigen Bauarbeiter wieder. Auf Grund in dem Zusammenhang erfolgter Personenverwechslungen bei anderen vorgelegten Lichtbildern, muss dieses Wiedererkennen jedoch als nicht gesichert bewertet werden.

Die Bauleiter [REDACTED] führten als weiteren Erklärungsansatz an, dass der Bauleiter ERNST die Person Uwe MUNDLOS mit dem Bauarbeiter [REDACTED] verwechselt haben könnte. Die im weiteren Verlauf der Ermittlungen beigezogenen Lichtbilder des [REDACTED] zeigen im Vergleich mit dem vom Bauleiter [REDACTED] erkannten Lichtbild des Uwe MUNDLOS Übereinstimmungen bei einzelnen Körpermerkmalen (Kurzhaarschnitt, markante Augenbrauen, Kinnbart). Eine hundertprozentige Übereinstimmung mit den vom Bauleiter [REDACTED] dargelegten Erkennungsmerkmalen ist jedoch nicht gegeben.

Im Rahmen der Ermittlungen konnte nicht festgestellt werden, ob Uwe MUNDLOS im tatrelevanten Zeitraum 2000 bis 2002 einen Ziegenbart trug. Die vom Zeugen [REDACTED] erkannte Aufnahme stammt aus dem Jahr 2004. Ergänzend hierzu kann angeführt werden, dass ein weiteres Lichtbild des Uwe MUNDLOS mit Ziegenbart dem Bundeskriminalamt bekannt ist. Dieses Lichtbild stammt aus einer Bilderserie mit Urlaubsbildern aus den Jahren 2007 bis 2011 und ist auch in die Lichtbildvorzeigedatei aufgenommen worden, die den Bauarbeitern im Rahmen der Ermittlungen zu verdächtigen Fahrzeuganmietungen der Baufirma [REDACTED] vorgelegt wurde. Keiner der in dem Zusammenhang vernommenen Zeugen erkannte auf diesem Lichtbild einen Bauarbeiter, der auch für die Baufirma [REDACTED] gearbeitet hat.

Der aktuell in der Schweiz wohnende [REDACTED] wurde bislang noch nicht zeugenschaftlich zur Sache vernommen. Seinen Ausführungen in der gegen den Bauleiter [REDACTED] erstatteten Strafanzeige wegen Verleumdung und übler Nachrede lässt sich jedoch entnehmen, dass er keine Beschäftigung des Uwe MUNDLOS in seiner Baufirma einräumt, diese vielmehr vehement bestreitet

und sich mittels Strafanzeige gegen diese Aussage zur Wehr setzt. Mangels weiterer belastbarer Informationen, welche die Angaben der Zeugen [REDACTED] belegen könnten, erscheint eine Abkehr von dieser Aussage im Rahmen einer Zeugenvernehmung des [REDACTED] eher unwahrscheinlich.

Die Ermittlungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen. So stehen noch die Befragung des Bauverantwortlichen [REDACTED] die Zeugenvernehmung des [REDACTED] im Rahmen der Rechtshilfe sowie die Zeugenvernehmungen von vier Bauarbeitern aus. Drei dieser Bauarbeiter dürften jedoch nur einer staatsanwaltschaftlichen Ladung Folge leisten. Weiterhin wurden die vom Zeugen [REDACTED] genannten Sachverhalte hinsichtlich gegen Bauarbeiter der Firma [REDACTED] gerichtete polizeiliche Maßnahmen in den Bundesländern Bayern und Thüringen angefragt. Antworten auf diese Anfragen liegen noch nicht vor.

Es wird um Prüfung und Entscheidung über das weitere Vorgehen gebeten.

[REDACTED]